

POSTANSCHRIFT

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main Postfach 75 02 64, 60532 Frankfurt am Main

Postzustellungsurkunde

RA Dr. Gerhard Grüner Freseniusstr. 29 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT Postfach 75 02 64

60532 Frankfurt am Main

TEL +49 69 6800-11414

FAX +49 30 204561-4169 BEARBEITET VON PHKin Hecht

E-MAIL

@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Frankfurt am Main, 9. August 2023 AZ 14 - 11 02 05 - 100 - 004 - 023 - 031

BETREFF Durchführung des Widerspruchsverfahrens

Abhilfebescheid

Ihr Widerspruch vom 31. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Grüner,

auf den namens und im Auftrag Ihres Mandanten eingelegten Widerspruch vom 31. Juli 2023 gegen die Verfügung der Einreiseverweigerung der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt am Main II, vom 7. Juli 2023 ergeht folgender

Bescheid:

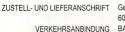
- Dem Widerspruch vom 31. Juli 2023 wird abgeholfen
- Die Verfügung über die Einreiseverweigerung vom 7. Juli 2023 wird zurückgenommen 2.
- Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers trägt 3. die Bundesrepublik Deutschland
- Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war erforderlich 4.

Begründung:

I.

Ihr Mandant wurde am 7. Juli 2023 bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle des Fluges aus Sao Paolo / Brasilien auf dem Flughafen Frankfurt am Main festgestellt. Hierbei wies er sich mit seinem gültigen brasilianischen Reisepass Nr.





Gebäude 177 60549 Frankfurt am Main BAB A 3, Abfahrt Flughafen, Airport-Ring, Hugo-Eckener-Ring, Einfahrt über Tor 3



SEITE 2 VON 2

Im Ergebnis der für Drittstaatsangehörige vorgeschriebenen eingehenden Einreiseüberprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 vom 9. März – 'Schengener Grenzkodex' (SGK) wurde festgestellt, dass Ihr Mandant keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes während des geplanten Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit c SGK vorweisen konnte. Daraufhin wurde ihm die Einreise auf Grundlage des Artikels 14 Absatz 1 SGK in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nr. 3 AufenthG verweigert.

Am 8. Juli 2023 um 20:56 Uhr übermittelten Sie per E-Mail eine Kopie eines an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutzes.

Die Zurückweisung Ihres Mandanten wurde am 8. Juli 2023 gegen 21:25 Uhr mit Flug nach Sao Paulo / Brasilien vollzogen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 legten Sie namens und im Auftrag Ihres Mandanten Widerspruch gegen die Verfügung der Einreiseverweigerung ein. Einsichtnahme in die Verfahrensakte haben Sie nicht beantragt.

Aufgrund der eingehenden Überprüfung der Entscheidung, unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen im Widerspruchsverfahren, wird die Verfügung über die Einreiseverweigerung der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt am Main II, vom 7. Juli 2023 zurückgenommen.

II.

Meine Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) in der gegenwärtig geltenden Fassung.

III.

Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers trägt die Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten erforderlich war.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag